



03.12.2009

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

Jagdsteuer

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.12.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt von dem Schreiben des Kreisvereins Waldshut „Badische Jäger e. V.“ vom 28.10.2009 Kenntnis. Der Kreistag beschließt, die Erhebung der Jagdsteuer nach § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach der Satzung des Landkreises Waldshut über die Erhebung der Jagdsteuer vom 8. Dezember 1978 beizubehalten.

Sachverhalt:

Der Landkreis Waldshut erhebt Jagdsteuer aufgrund § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die in der Jagdsteuersatzung vom 8. Dezember 1978 konkretisiert ist.

Nach § 4 der Steuersatzung beträgt die Steuer für Inländer 15 v. H., für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, 60 v. H. des Jagdwerts der Jagd.

Die hieraus erzielten jährlichen Steuereinnahmen betragen im Durchschnitt 120.000 Euro. Steuern sind haushaltsrechtlich allgemeine Deckungsmittel und haben die Aufgabe, den allgemeinen Finanzbedarf zu decken. Sie werden daher ohne besondere Gegenleistung erhoben und unterliegen keiner Zweckbindung.

Mit Schreiben des Kreisvereins Badischer Jäger Waldshut e. V. vom 28.10.2009 (Anlage) fordern die Jägervereinigungen Waldshut und Hochschwarzwald (Gemeinden Bonndorf, Grafenhausen, Wutach) die Jagdsteuer abzuschaffen.

Die Verwaltung sieht keine rechtliche Möglichkeit und kein Erfordernis, die Jagdsteuer im Landkreis Waldshut abzuschaffen.

Nach § 49 der Landkreisordnung (LKrO) steht den Landkreisen ein Steuererhebungsrecht zu, dass durch § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hinsichtlich der Jagdsteuer konkretisiert wird.

Aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rangfolge bei der Einnahmebeschaffung (§ 78 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)) und den Bestimmungen über den Nachrang der Erhebung der Kreisumlage (§ 49 Abs. 1 Satz 1 LKrO) ergibt sich, dass die Landkreise grundsätzlich verpflichtet sind, alle Abgaben auszuschöpfen, um ihre Aufgabenerfüllung zu sichern. Die in § 10 Abs. 2 LKrO eingeräumte Ermächtigung, bei der Frage des „Ob“ bei der Steuererhebung wird nach Auffassung der Verwaltung durch das geltende Haushaltsrecht auf Null reduziert. Dies gilt insbesondere in der gegenwärtigen Haushaltssituation, in der sich der Landkreis befindet. Hierzu wird insbesondere auf den Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2010, die Plandaten sowie die Haushaltsrede des Landrats anlässlich der Einbringung am 04.11.2009 verwiesen.

Eine Abschaffung der Jagdsteuer würde zu Einnahmeausfällen von durchschnittlich 120.000 Euro p. a., konkret im Haushalt 2010 124.000 Euro (Planansatz) führen, die durch entsprechende Einnahmeerhöhungen bzw. Ausgabensenkungen nicht kompensiert werden können.

Die Verwaltung spricht sich daher gegen eine Abschaffung der Jagdsteuer aus.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.12.2009 vorberatend mit der Angelegenheit befasst. Er empfiehlt dem Kreistag, die Erhebung der Jagdsteuer beizubehalten.

Anlagen:

Schreiben des Kreisvereins Waldshut „Badische Jäger e. V.“ vom 28.10.2009

Bollacher
Landrat

